

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Schule des Lebens**

**Raupach, Ernst Benjamin Salomo**

**Leipzig, [1894]**

[Besetzungsliste]

[urn:nbn:de:bsz:31-86976](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-86976)

## Die Schule des Lebens.

---

### Personen.

Don Alfonso, König von Castilien.

Donna Isaura, seine Tochter.

Don Ramiro, König von Navarra.

Die Gräfin Isabelle, Don Alfonso's Nichte.

Der Graf, ihr Gemahl.

Silvio, Don Ramiro's Kämmerer.

Sancho Perez, Goldschmied.

Urraca, seine Mutter.

Pedrisso, sein Diener.

Ein Hauptmann } in Ramiro's Diensten.

Ein Reifiger }

Gonsalvo, ein Edelknecht } in Donna Isaura's Diensten.

Leonor, eine Hofe }

Eine Schenkenthin.

Blas, ihr Sohn.

Ein Diener Don Alfonso's.

Ein Herr. Eine Frau. Ein alter Mann.

Navarresische Herren und Frauen, Bürger und Bürgerfrauen von Pampeluna. Kämmerlinge, Edelknaben, Trabanten, Reisige, Herolde und Diener.

---

Die Rechte des Erben

Personen

Der Erblasser ist derjenige, dessen Vermögen nach seinem Tode auf andere Personen übergeht.

Der Erbe ist derjenige, der die Rechte und Pflichten des Erblassers übernimmt.

Der Erbe ist verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen.

Der Erbe ist berechtigt, die Rechte des Erblassers auszuüben.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu wahren.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verwalten.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verkaufen.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verpfänden.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verleihen.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verwaren.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verhandeln.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verhandeln.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verhandeln.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verhandeln.

Der Erbe ist verpflichtet, die Rechte des Erblassers zu verhandeln.

3f  
lin  
  
32  
32  
11  
32  
32  
11  
11  
32  
32  
11  
11  
11  
11  
11  
11  
11  
11